

# Bekanntmachung

Ö/0791/XV.WP vom 08.04.2025



GEMEINDE GAUTING

## Tarifordnung Sommerbad Gauting vom 02.05.2025

Gauting, den 24.04.2025

Die Gemeinde Gauting erhebt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.04.2025 Tarife für den Eintritt und die Benutzung des Sommerbades Gauting nach der folgenden Tarifordnung:

### § 1 Tariferhebung

Für die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen werden Tarife nach Maßgabe dieser Tarifordnung erhoben.

### § 2 Tarifsätze

Es werden die folgenden Tarife erhoben:

<b>(1) Einzelkarte</b>	
Erwachsene	8,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwillig Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	3,50 €
<b>(2) Abendkarte</b>	
Nur für Erwachsene ab 17.00 Uhr	5,00 €
<b>(3) Mehrbäderkarten</b>	
10-Bäderkarte für Erwachsene	70,00 €
10-Bäderkarte für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwillig Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	30,00 €

**(4) Saisonbadekarten**

Erwachsene	150,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwillig Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	60,00 €
Schulferienkarte für Schüler bis 18 Jahre	40,00 €
Familien	
Unter diese Regelung fallen auch Kinder über 18 Jahre, wenn diese in Ausbildung oder im Bundesfreiwilligendienst stehen und freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	
• Zwei Elternteile mit eigenen Kindern bis 18 Jahre	160,00 €
• Ein Elternteil mit eigenen Kindern bis 18 Jahre	150,00 €

**(5) Kinder bis zu 6 Jahren**

Für Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind keine Eintrittsgelder zu entrichten.

**(6) Sonstige Tarife:**

Für das Ausstellen einer Ersatzkarte bei Kartenverlust von Saisonkarten wird eine Verwaltungspauschale von 20,00 € erhoben.

**§ 3****Tarifermäßigung**

- (1) Schwerbehinderte mit einer anerkannten Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 v. H. erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises auf Tages- und Saisonkarten eine Ermäßigung von 50 v. H. des Benutzungstarifs nach § 2 Absatz 1 und 4.
- (2) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten 50 v. H. Ermäßigung.
- (3) Personen mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder einem diesen Grenzen entsprechenden Einkommen erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. des Benutzungstarifs nach § 2 Absatz 4.
- (4) Sozialleistungsempfänger nach SGB II erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. des Benutzungstarifs nach § 2 Absatz 4.
- (5) Aktive Mitglieder der Gautinger Ortsvereine der Rettungsdienste erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. des Benutzungstarifs nach § 2 Absatz 4.
- (6) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet erhalten für sich mit Partner und eigene Kindern Saisonfreikarten.



- (7) Verlängerung von bestehenden, ermäßigten Karten aus dem Vorjahr / aus den Vorjahren  
Für den Erhalt von ermäßigten Karten kann das Kassenpersonal stichprobenartige Prüfungen zur Vorlage entsprechender Nachweise, wie z.B. Ausweise, Stammbuch für Familienbadekarten, Bayerische Ehrenamtskarte durchführen. Für Schüler, Auszubildende und Studenten gilt die Ermäßigung nur bis zur jeweils gültigen gesetzlichen Höchstaltersgrenze für den regulären Bezug von Kindergeld. Im Fall des entsprechenden Einkommens nach Abs. (3) ist eine entsprechende Bestätigung des gemeindlichen Sozialamtes einzuholen.
- (8) Neuerwerb von ermäßigten Karten  
Für den Erhalt von ermäßigten Karten sind die entsprechenden Nachweise, wie z.B. Ausweise, Stammbuch für Familienbadekarten, Bayerische Ehrenamtskarte dem Kassenpersonal vorzulegen. Für Schüler, Auszubildende und Studenten gilt die Ermäßigung nur bis zur jeweils gültigen gesetzlichen Höchstaltersgrenze für den regulären Bezug von Kindergeld. Im Fall des entsprechenden Einkommens nach Abs. (3) ist eine entsprechende Bestätigung des gemeindlichen Sozialamtes einzuholen.
- (9) In besonders begründeten Fällen kann der/die Bürgermeister/in im Einzelfall Tarifiermäßigung bewilligen oder vom Benutzungstarif ganz befreien.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt,  
Gauting den 17.04.2025

Dr. Jürgen Sklarek  
Zweiter Bürgermeister

Angeheftet am:  
Abgenommen am: